

**Textliche Festsetzungen**

Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Bauordnungsverordnung (BauNVO) und der Bauordnung NW (BauON) wird jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

- Allgemeine Wohngebiete** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
  - Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - Anlagen für Verwaltungen
  - Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen
 werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
  - 2.1 Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die im Plan angegebene Höhe der Straßenverkehrsfläche in der Mitte der angrenzenden Grundstücksgrenze. Bei Bedarf ist der Wert durch Interpolation benachbarter Höhenangaben zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die Höhe der höhergelegenen Verkehrsfläche.
  - 2.2 Das Maß der Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.
  - 2.3 Das Maß der Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Dachabschluss.
  - 2.4 Das Maß der Gebäudehöhe GH<sub>1</sub> ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss des Dachaufbaus des obersten Vollgeschosses. Brüstungen dürfen die Gebäudehöhe GH<sub>1</sub> bis zu 1,00 m überschreiten. Innerhalb der WA 1 und WA 2 gilt die Traufhöhe bei Errichtung eines Flachdachs als GH<sub>1</sub>.
  - 2.5 Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung sind auf Flachdächern zulässig, wenn sie die maximalen Gebäudehöhen um nicht mehr als 1,50 m überschreiten und die Anlagen mindestens um das Maß ihrer Höhe (gemessen ab Oberkante Dachhaut) von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses abrücken. Auf geneigten Dächern sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind.
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
  - 3.1 Hintere Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Wintergärten, Terrassen und deren Überdachungen als Garagen um 2,00 m überschritten werden.
  - 3.2 Baugrenzen dürfen für Wärmepumpen und die zugehörigen technischen Anlagen um maximal 5,00 m überschritten werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
  - 3.3 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind maximal zwei Wohneinheiten innerhalb des WA 3 sind maximal 10 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.
  - 3.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
 

Garagen sind innerhalb der WA 1 und WA 2 nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungen unter Nr. 3 zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
  - 3.5 Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen
 

Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandsfläche ist mit Pflanzen der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.
  - 3.6 Carports (überdachte Stellplätze)
 

Carports (überdachte Stellplätze) sind innerhalb der WA 1 und WA 2 nur in den überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungen unter Nr. 3 zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
  - 3.7 Stellplätze
 

Stellplätze sind innerhalb der WA 1 und WA 2 generell in den für Garagen zulässigen Flächen zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
  - 3.8 Ausnahmeregelung (§ 31 Abs. 1 BauGB)
 

Die festgesetzten Traufhöhen innerhalb des WA 1 und des WA 2 dürfen um 1,50 m überschritten werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

    - die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grenzen privater Grundstücke von 4,00 m einhalten,
    - die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden.
- Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)
  - 7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern der Allgemeinen Wohngebiete und der öffentlichen Grünflächen sind freiwachsende Hecken mit einem Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m aus Gehölzen der Pflanzliste 2 anzulegen. Innerhalb der öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Heckenpflanzungen in einem Abstand von ca. 25,00 m durch Baumpflanzungen gemäß Pflanzliste 3 zu ergänzen.
  - 7.2 Anpflanzung von Einzelbäumen auf öffentlichen Flächen
 

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 11 Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen. Für die Baumbeste ist jeweils eine Umpflanzung mit niedrigwachsenden bodendeckenden Strauchgehölzen vorzunehmen. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
  - 7.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - 8.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahe Versickerungsmulde mit extensiver Begrünung anzulegen.
    - 8.2 Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptgebäude sind, sofern sie nicht durch technische Anlagen (haustechnische Anlagen, Oberflächliche Lüftungsrohre, Kamine, Photovoltaikanlagen, Solaranlage, etc.) genutzt werden, extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
    - 8.3 Flachgedeckte Garagen und Carports sind flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
    - 8.4 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)
      - 9.1 Dachform
 

Das Plangebiet befindet sich nach DIN 4149 in der Erdbebenezone 3, Untergundklasse S. Die DIN 4149 : 2005 bzw. Nachfolgeregelwerke (DIN EN 1998, Teile 1, 1/A und 5) sind zu beachten.
      - 9.1.1 Dächer baulicher Anlagen sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 als geneigtes Dach mit einer Dachneigung von mindestens 30° oder als Flachdach auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.
      - 9.1.2 Die Dächer innerhalb des WA 3 sind als Flachdach auszuführen.
      - 9.1.3 Pultdächer dürfen an ihrer obersten Dachkante die zulässige Traufhöhe um maximal 1,50 m überschreiten.
      - 9.1.4 Zulässig sind auch Satteldächer, die aus zwei in der Höhe versetzten, gegenläufigen und nach außen hin abfallenden Pultdächern bestehen. Die oberste Dachkante des höheren Daches darf maximal 1,00 m über der unteren Dachkante liegen.
    - 9.2 Dachaufbauten und -einschnitte
 

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Dachaufbauten und -einschnitte auf maximal zwei Dachflächen je Gebäude zulässig, dürfen ein Drittel der jeweiligen Traufhöhe und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Nr. 6 sind Dachaufbauten und -einschnitte nicht zulässig.

Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,50m betragen.
    - 9.3 Vorgärten
 

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudefassade und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Eine Schotterung der Vorgärten ist unzulässig.
    - 9.4 Einfriedungen
 

Für Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind ausschließlich Schnitthecken heimischer Sorten der Pflanzliste 1 bis zu einer Höhe von 1,80 m zu verwenden. Innerhalb der Vorgartenbereiche darf die Höhe der Hecken 80 cm nicht überschreiten. Die Höhe ist durch regelmäßiges Rückschneiden zu gewährleisten. In den Heckenpflanzungen kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert sein, die zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar ist.
    - 9.5 Abgrabungen und Auffüllungen
 

Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungswinkelverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erhöht wird, dass die natürliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.

**HNWEISE**

- Kampfmittel**

Noch zu ergänzen
- Bodenkemler**

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Stadt Geilenkirchen als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/90390, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodenkemal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Haustechnische Anlagen**

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie von Blockheizkraftwerken haben unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bundesländer Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
- Bergbau**

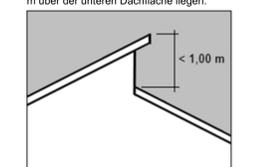
Noch zu ergänzen
- Grundwasserhältnisse**

Das Plangebiet ist durch Grundwasserabsenkungen bedingt durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlebergbaus betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Eine Wiederherstellung des Wasserstandes im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
- Erdbebengefährdung**

Das Plangebiet befindet sich nach DIN 4149 in der Erdbebenezone 3, Untergundklasse S. Die DIN 4149 : 2005 bzw. Nachfolgeregelwerke (DIN EN 1998, Teile 1, 1/A und 5) sind zu beachten.
- Niederschlagswasserbeseitigung**

Das Niederschlagswasser der Grundstücke ist einer zentralen Regenwasserversickerungsanlage im Wald des Plangebietes zuzuführen. Das Niederschlagswasser darf auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen aufgefangen und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden. Die Zisternen sind mit einem Notüberlauf zu versehen.
- Artenschutz**

Wird nach Vorlage der ASP II ergänzt.



- 5.1 Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
 

Garagen sind innerhalb der WA 1 und WA 2 nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungen unter Nr. 3 zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.2 Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen**

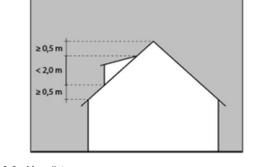
Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandsfläche ist mit Pflanzen der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.
- 5.3 Carports (überdachte Stellplätze)**

Carports (überdachte Stellplätze) sind innerhalb der WA 1 und WA 2 nur in den überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungen unter Nr. 3 zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.4 Stellplätze**

Stellplätze sind innerhalb der WA 1 und WA 2 generell in den für Garagen zulässigen Flächen zulässig. Innerhalb des WA 3 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.5 Ausnahmeregelung** (§ 31 Abs. 1 BauGB)
 

Die festgesetzten Traufhöhen innerhalb des WA 1 und des WA 2 dürfen um 1,50 m überschritten werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

  - die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grenzen privater Grundstücke von 4,00 m einhalten,
  - die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden.



- 9.3 Vorgärten**

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudefassade und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Eine Schotterung der Vorgärten ist unzulässig.
- 9.4 Einfriedungen**

Für Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind ausschließlich Schnitthecken heimischer Sorten der Pflanzliste 1 bis zu einer Höhe von 1,80 m zu verwenden. Innerhalb der Vorgartenbereiche darf die Höhe der Hecken 80 cm nicht überschreiten. Die Höhe ist durch regelmäßiges Rückschneiden zu gewährleisten. In den Heckenpflanzungen kann eine offene Zaunkonstruktion aus Metall oder Drahtgeflecht integriert sein, die zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar ist.
- 9.5 Abgrabungen und Auffüllungen**

Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungswinkelverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erhöht wird, dass die natürliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.

**Planzeichen für Bauleitpläne**

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , § 4 der Bauordnungsverordnung - BauNVO - )

**WA** Allgemeine Wohngebiete

2 WE Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 maximale Anzahl Vollgeschosse

II Grundflächenzahl

TH 6,00 maximale Traufhöhe in Metern über Bezugshöhe

FH 10,50 maximale Firsthöhe in Metern über Bezugshöhe

GH, 7,00 maximale Gebäudehöhe in Metern über Bezugshöhe

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M Zweckbestimmung Mischfläche

F + R Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung Park

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Carports

Vorschlag Baumpflanzungen

Vorschlag Parzellierung, Vorschlag Einteilung Stellplätze

Bezugshöhen (NHN) (noch zu ergänzen)

**PFLANZLISTEN**

- Pflanzliste 1 - Schnitthecken:**
- Robuche Fagus sylvatica
  - Hainbuche Carpinus betulus
  - Weißdorn Crataegus monogyna
  - Liguster Ligustrum vulgare
- Pflanzqualität:** Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm
- Pflanzliste 2 - Freiwachsende Hecken:**
- Feldahorn Acer campestre
  - Kornelkirsche Cornus mas
  - Roter Hartriegel Cornus sanguinea
  - Haselnuss Corylus avellana
  - Weißdorn Crataegus monogyna
  - Liguster Ligustrum vulgare
  - Heckenkirsche Lonicera xylosteum
  - Schliehe Prunus spinosa
  - Hunds-Rose Rosa canina
  - Korbweide Salix viminalis
  - Schwarzer Holunder Sambucus nigra
  - Wolliger Schneeball Viburnum lantana
  - Schneeball Viburnum opulus
- Pflanzqualität:** Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm
- Die Pflanzung ist vor Verbleib zu schützen. Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 3 - 4 x pro Jahr zu mähen.
- Pflanzliste 3 Bäume auf öffentlichen Flächen:**
- Feldahorn Acer campestre
  - Hainbuche Carpinus betulus
  - Baumhasel Corylus colurna
  - Traubenkirsche Prunus padus
  - Stadtbirne Pyrus calleryana
- Pflanzqualität:** Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

**Rechtgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planraums - Planzeicherverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), Gesetz über die Umwelthaftung (UVPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungs- und Bekanntmachungverordnung (BekanntV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Umweltbericht (siehe gesonderteblätter).

**Übersichtsplan**



**Stadt Geilenkirchen**  
 Amt für Stadtentwicklung,  
 Bauverwaltung und Umwelt  
 Bearbeitungsstand: 26.05.2023

**Bebauungsplan Nr. 119**  
**'Gillrath - Bredriesch'**

Vorentwurf  
 M. 1:500

<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... aufgestellt worden.	<b>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> Der Vorentwurf dieses Bebauungsplans hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Zeit vom ... bis zum ... öffentlich ausgestellt.	<b>BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG</b> Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... öffentlich beschlossen.	<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am ... als Sitzung beschlossen.	<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am ... als Sitzung beschlossen.	<b>RECHTSKRAFT</b> Der Bebauungsplan ist durch die ordentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.	<b>GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT/GRUNDLAGE</b> Es wird bescheinigt, dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand ...) übereinstimmt. Der Bebauungsplan-Planungsbereich ist in seiner digitalen Form auf ETRS89/UTM.	<b>BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES</b> Büro RaumPlan Lötlicher Straße 10 - 12 52064 Aachen
Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____	Baesweiler, _____	Aachen, _____
Bürgermeisterin, _____	Bürgermeisterin, _____	Bürgermeisterin, _____	Bürgermeisterin, _____	Bürgermeisterin, _____	Bürgermeisterin, _____	Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur	Dipl.-Ing. U. Schmus Bauassessor